

Nr. 2, April 18

Liebe Leserin, Lieber Leser,

Die Verhandlungen über ein Rahmenabkommen der Schweiz mit der EU über institutionelle Fragen dauern mittlerweile vier Jahre. Ein Abschluss ist bisher an der Frage der Streitbeilegung gescheitert. Nun scheint ein Durchbruch nahe. Wie Aussenminister Ignazio Cassis unlängst mitgeteilt hat, soll ein Abschluss bis im Sommer möglich sein.

Einig ist man sich offenbar bereits beim Mechanismus für die Übernahme von EU-Recht. Diese soll nicht automatisch, sondern dynamisch geschehen, womit die Schweiz neues EU-Recht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren übernehmen könnte. Grundsätzlich geeinigt haben sich die Verhandlungsdelegationen auch auf den Geltungsbereich des Rahmenabkommens. Dieses soll fünf Marktzugangsabkommen betreffen: Das Freizügigkeitsabkommen, das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, das Agrarabkommen sowie die Abkommen zu Luft- und Landverkehr.

Nun soll also auch die Frage der Streitbeilegung geklärt sein. Zum Durchbruch verhelfen soll die Lösung mit einem unabhängigen Schiedsgericht, die ursprünglich von EU-Kommissionspräsident Juncker ins Spiel gebracht worden war. Das skizzierte Verfahren sieht vor, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) verbindlich über die Auslegung von EU-Recht entscheidet. Es handelt sich dabei um jene Rechtsbereiche, in welchen die EU-Regelung unverändert in ein gemeinsames Abkommen übernom-

men wurde. Für Schweizer Recht wären hingegen weiterhin Schweizer Gerichte zuständig. Ein Beispiel dafür sind laut Cassis die flankierenden Massnahmen, wo man "keine fremden Richter" wolle. Das Schiedsgericht wäre damit letztlich nur für die gemeinsam im jeweiligen Abkommen geregelten Rechtsbereiche zuständig.

Das Problem ist aber, dass diese Rechtsbereiche nicht exakt voneinander getrennt werden können. Dies dürfte zur Herkulesaufgabe werden, weil die Zeit drängt: Die Verhandlungsdelegationen müssen sich rasch auf eine Abgrenzung einigen, mit der beide Seiten leben können. Erst dann wird klar, wo das Schiedsgericht zuständig sein kann, und wo nicht. Bis Ende 2018 muss alles unter Dach und Fach sein, danach folgt die politische Diskussion des Ergebnis', die parlamentarische Debatte und schliesslich der Entscheid des Volks. Nächstes Jahr wird in der Schweiz und auf europäischer Ebene gewählt, womit die Prioritäten an einem anderen Ort liegen dürften. Und gegen das Jahr 2020 hin wird die Umsetzung des Brexit zum alles beherrschenden Thema, neben dem das Rahmenabkommen mit der Schweiz für die EU nur von untergeordneter Bedeutung sein dürfte.

So ist es alles andere als gewiss, ob die Verhandlungen effektiv schon im Sommer abgeschlossen sein werden, und selbst wenn das gelingen sollte, dürfte im politischen Prozess heftiger Widerstand gegen das Abkommen vorprogrammiert sein. Wenn auch die meisten Parteien positiv reagieren, spricht die SVP von einem "Unterwerfungsvertrag", den man auf gar keinen Fall zu akzeptieren bereit

sei. Vielmehr solle der Bundesrat die Verhandlungen unterbrechen. Erst der Abschluss eines Rahmenabkommens wird es der EU erlauben, weitere Marktzugangsabkommen mit der Schweiz ins Auge zu fassen. Zu denken ist hierbei an den Strommarkt, aber auch an für die fial wichtige Themen wie die Lebensmittelsicherheit. Das dürfte indes noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Man darf also gespannt sein, wie sich die Lage im Sommer präsentiert! Bis dahin wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre.



Dr. Urs Reinhard
Co-Geschäftsführer

Muri, 30. April 2018

Auf einen Blick

Lebensmittelrecht CH:

Stretto 1-3: **2**

Angespannte Lage beim Fonduewein **2**

Lebensmittelrecht EU:

Kennzeichnungspflicht Online-Handel **3**

Gesetzgebung:

Initiativen für Ernährungssouveränität und Fair Food **4**

Initiativen gegen Pflanzenschutzmittel **5**
Gesamtschau des Bundesrates zurückgewiesen **6**

Agrarschutz-Kompensation:

Anpassung der Referenzpreise Schweiz - EU **7**

Veranstaltungshinweise:

Tagung "Antibiotikarückstände und resistente Keime in Lebensmitteln" **7**

Nationale Fachtagung der SGE 2018 **7**

fial-Agenda **8**

Lebensmittelrecht CH

Stretto I - III: Revisionen des Lebensmittelrechts – Update

Das BLV hat die Pakete Stretto II und einen Teil des Pakets von Stretto I publiziert. Der Rest des Stretto I Pakets dürfte im Zeitpunkt des Erscheinens dieses fial-Letters ebenso bereits publiziert worden sein. Das materielle Revisionspaket Stretto III folgt später im Jahr.

LH – Während der Erarbeitung und Inkraftsetzung des umfassenden Lebensmittelpakets "Largo" (breit) ist ein gewisser Revisionsstau für kleinere Anpassungen entstanden. Zudem haben sich auch bereits erste Fehler in der Revision gezeigt. Das BLV plant daher unter dem Namen "Stretto" (eng) drei fokussierte Revisionspakete:

Stretto I: technischer Nachvollzug von EU Recht

Im Paket Stretto I sollen sehr rasch diejenigen Höchstwerte, welche in der EU geändert haben, angepasst werden. Stretto I wird ohne Anhörung umgesetzt, da es sich um rein technischen Nachvollzug der EU Höchstwerte handelt. Die Änderungen in den folgenden Verordnungen wurden am 17. April 2017 in der Amtlichen Sammlung publiziert und treten am 1. Mai in Kraft:

- Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV)
- Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH)
- Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebens-

mitteln (Hygieneverordnung EDI, HyV)

- Verordnung des EDI über Nahrungsergänzungsmittel (VNem)

Die folgenden Verordnungen bilden ebenfalls Teil des Stretto I Pakets und dürften noch vor dem Versand des fial-Letters publiziert worden sein:

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)
- Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)
- Verordnung des EDI über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH)
- Verordnung des EDI über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aroma-eigenschaften in und auf Lebensmitteln (Aromenverordnung)
- Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Kontaminanten (Kontaminantenverordnung, VHK)
- Verordnung des EDI über neuartige Lebensmittel
- Verordnung des EDI über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH)
- Verordnung des EDI über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeugverordnung, VSS)

Stretto II: Korrektur offensichtlicher Fehler

In Stretto II sollen klare Fehler in den Verordnungen auf Bundesratsstufe korrigiert werden. So reicht z.B. die Übergangsfrist für die verstärkten Kontrollen an Flughäfen

nicht aus, Nienbaum soll in die Liste der verbotenen Stoffe aufgenommen werden etc. Diese Korrekturen müssen zwingend per 1.5.2018 in Kraft gesetzt werden, da auf dieses Datum die einjährige Übergangsfrist ausläuft. Das Paket Stretto II wurde bereits in der Amtlichen Sammlung publiziert und tritt ebenfalls per 1. Mai in Kraft. Es umfasst Anpassungen in den nachfolgenden Verordnungen:

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Verordnung des EDI über Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe und Futtermittelzusatzstoffe in Lebensmitteln tierischer Herkunft (VRLtH)
- Verordnung des EDI über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz (VLpH)
- Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

Stretto III: materielle Anpassungen per Ende Jahr

In Stretto III schliesslich sollen materielle Änderungen vorgenommen werden, welche in die ordentliche Vernehmlassung gehen. Das BLV hat bereits viele solche Einzelpunkte gesammelt, die fial hat in der Kommission Lebensmittelrecht weitere Punkte aufgegriffen und wird diese konsolidiert eingeben. Die Vernehmlassung zu Stretto III ist per Ende 2018 geplant, das Inkrafttreten soll per Anfang 2020 erfolgen.

Angespannte Lage beim Fonduewein

Die Situation beim Industriewein für die Fondueproduktion ist zurzeit angespannt. Die erheblichen Minder-

mengen der Weintrauben-Ernte 2017 haben nicht nur zu Beschaffungspreiserhöhungen sondern auch zur Verschiebung eines gemeinsamen Projektes der Wein- und Schmelzkäsebranche zum Aufbau eines Industrieweinsegmentes aus Schweizer Produktion geführt.

LH – Die EU-Weintraubenernte hat 2017 einen Tiefststand erreicht. Die landwirtschaftlichen Organisationen Copa und Cogeca schätzen die diesjährige EU-Weinproduktion auf 145 Mio. Hektoliter, was eine der tiefsten Ernten je darstellt und rund 14 % unter dem Vorjahr liegt. In den traditionellen Weinregionen Italien, Frankreich und Spanien lagen die Einbussen zwischen 18 und 26 %.

Auch in der Schweiz sehr tiefe Ernte

Auch in der Schweiz fiel die Weinlese 2017 mit 79 Mio. Litern (790'000 Hektoliter) so tief aus wie seit 1978 nicht mehr und lag ganze 27 % unter Vorjahr. Das Weinjahr 2017 in der Schweiz war geprägt von den aussergewöhnlich kalten Frostnächten im April und dem sehr heissen Sommer.

Produzenten von Fertigfondue direkt betroffen

Für die Produzenten von Fertigfondue, welche pro Jahr mehr als 2,5 Mio. Liter Industriewein benötigen (also mehr als 3 % der Ernte 2017!), ist dies doppelt einschneidend:

Erstens wurde ein gemeinsames Projekt der Wein- und Schmelzkäsebranchen zum Aufbau eines Industrieweinsegmentes in der Schweiz von Seiten der Weinbranche zurück-

gestellt. Offen ist, ob angesichts der stetig zunehmenden Ernteschwankungen ein Aufbau eines solchen Tiefpreissegmentes in der Schweiz überhaupt sinnvoll ist, oder ob die beiden Branchen sich nicht besser auf eine Pufferlösung für den Fall von Überschüssen aus der Schweizer Weinernte einigen würden. Ein solches Puffersystem könnte eine gemeinsame Absichtserklärung beinhalten, dass in Jahren mit Überschüssen aus der Schweizer Weinproduktion die Fertigfonduehersteller eine bestimmte Maximalmenge Schweizer Wein zu einem vorvereinbarten Preis übernehmen.



Im Gegenzug würde die Weinbranche die Swissness-Qualitätsausnahme für Fonduewein auch in Zukunft unterstützen. Damit würde den Schweizer Winzern zwar kein neues Absatzsegment eröffnet, aber eine Absicherung für die starken Ernteschwankungen gegeben. Die Diskussionen zwischen den beiden Branchen werden im laufenden Jahr weitergehen und hoffentlich zum Abschluss gebracht werden.

Kurzfristige Auswirkungen

Zweitens und kurzfristig schädlich ist die Tatsache, dass der heute aufgrund der Versorgungssituation vorwiegend im EU-Ausland beschaffte Industriewein zurzeit sehr knapp und damit von starken Preisaufschlägen

Lebensmittelrecht EU

betroffen ist. Die Weinpreise im Industriesegment sind aufgrund der Mangelsituation bereits um 30 % angestiegen, was je nach Rezeptur und konkretem Produkt rechnerisch pro Kilogramm Fertigfondue zwischen 15 und 20 Rappen pro Kilogramm Fertigfondue ausmacht. Dies nebst den übrigen preistreibenden Einflüssen der steigenden Käsepreise (BOM-Milchpreisaufschlag) sowie den Mehrkosten bei den Phosphaten, den Stärken und dem Verpackungsmaterial.

Ausblick

Mit einer raschen Korrektur der Situation auf dem internationalen Weinmarkt ist zurzeit leider nicht zu rechnen. In Südeuropa ist es aktuell deutlich zu trocken für die Jahreszeit. In Südafrika herrscht ebenfalls seit längerem eine Trockenperiode und das Wasser wurde sogar rationiert. Die Reben können aktuell nicht bewässert werden. Und auch im für dieses Segment wichtigen Weinland Argentinien ist es zu heiss und zu trocken. Ein Preisrückgang bei den Beschaffungspreisen für Industriewein auf das Niveau von 2017 ist daher mittelfristig nicht realistisch.

Bestätigung der Kennzeichnungspflicht im Online-Handel

Ein zweitinstanzliches Deutsches Gericht hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, zu welchem Zeitpunkt bei Online-Geschäften die lebensmittelrechtlichen Pflichtinformationen vorliegen müssen. Dabei ist es zur selben Regelung gelangt, die auch das Schweizer Recht vorsieht.

LH – Gemäss Art. 14 Abs. 1 LMIV hat der Lebensmittelunternehmer, der durch den Einsatz von Fernkommunikationstechniken vorverpackte Lebensmittel zum Verkauf anbietet, die lebensmittelrechtlichen Pflichtinformationen vor dem Abschluss des Kaufvertrages anzugeben. Das Kammergericht Berlin hat mit Urteil vom 23.01.2018 in zweiter Instanz die herrschende Lehre bestätigt, dass im Lebensmittel-Online-Handel sämtliche Pflichtinformationen nach der LMIV vor der eigentlichen "Bestellung", das heisst beim Klick auf "Kaufen" verfügbar sein müssen.

Abweichende Haltung der ersten Instanz

Das LG Berlin hatte demgegenüber in erster Instanz anders entschieden. Demnach hätte es gereicht, wenn die lebensmittelrechtlichen Pflichtinformationen "vor dem Abschluss des Kaufvertrages" verfügbar gewesen wären, welcher im konkreten Fall erst mit der Anlieferung der Waren an der Haustür des Konsumenten erfolgt sei. In den allgemeinen Geschäftsbedingungen wurde nämlich festgehalten, dass der Kaufvertrag über die einzelnen Lebensmittel erst an der Haustüre geschlossen werde, während online "nur" ein Vertrag über den kostenpflichtigen Lieferservice von Lebensmitteln abgeschlossen worden sei.



Der Konsument könne die gelieferten Waren also bei der Lieferung immer noch prüfen und zurückweisen, eine Abnahmepflicht bestehe nicht.

Zweite Instanz korrigiert

Dieser Spitzfindigkeit, welche klar von der herrschenden Lehre abwich, dass der Online-Kauf mit dem Mausklick auf "Kaufen" zustande kommt, hat das Kammergericht nun eine klare Abfuhr erteilt. Auch wenn der Konsument sich bei der Lieferung noch entscheiden könne, ein Lebensmittelprodukt anzunehmen, so liege trotzdem ein Fernabsatzgeschäft vor. Daher müssten die lebensmittelrechtlichen Pflichtinformationen bereits im Zeitpunkt des Klicks auf "Kaufen" vollständig vorliegen, damit der Konsument eine informierte Entscheidung treffen könne.

Situation in der Schweiz

Die schweizerische Regelung ist deutlich klarer abgefasst. Art. 44 Abs. 1 LGV bestimmt folgendes:

¹ Werden vorverpackte Lebensmittel mit Einsatz von Fernkommunikationstechniken angeboten, so müssen die Konsumentinnen und Konsumenten über die gleichen Informationen verfügen, die bei der Abgabe vor Ort zur Verfügung gestellt werden müssen. Dabei gilt:

a. Zum Zeitpunkt des Anbietens der Ware müssen alle lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben verfügbar sein und auf dem Trägermaterial des Fernabsatzgeschäfts erscheinen oder durch andere geeignete Mittel, die eindeutig anzugeben sind,

Gesetzgebung

unentgeltlich bereitgestellt werden; ausgenommen sind das Haltbarkeitsdatum und das Warenlos.

b. Zum Zeitpunkt der Lieferung der Ware müssen alle lebensmittelrechtlich vorgeschriebenen Angaben verfügbar sein.

Mit dieser gesetzlichen Regelung ist die Situation glasklar und gibt keinerlei Interpretationsspielraum. Umso beruhigender ist es, dass das zweitinstanzliche Deutsche Gericht – wenn auch streng – so doch gleichermaßen entschieden hat.

Initiativen für Ernährungssouveränität und Fair Food zur Ablehnung empfohlen

Bundesrat und Parlament lehnen sowohl die Initiative für Ernährungssouveränität, als auch die Fair-Food-Initiative ab. Beide Initiativen nehmen durchaus auch berechtigte Anliegen auf, die in der Bevölkerung Sympathien finden könnten, gehen nach ihrer Ansicht aber zu weit. Das Volk wird sich am 23. September 2018 zu den Initiativen äussern können.

UR – Die Initiative "Für gesunde sowie umweltfreundlich und fair hergestellte Lebensmittel" der Grünen verlangt, dass die Schweizer Umweltschutz- und Tierschutzstandards auch für importierte Lebensmittel gelten. Konkret soll der Bund Anforderungen festlegen und sicherstellen, dass importierte landwirtschaftliche Erzeugnisse diesen genügen. Für stärker verarbeitete

und zusammengesetzte Lebensmittel sowie für Futtermittel müsste der Bund diese Ziele lediglich "anstreben".

Die Volksinitiative "Für Ernährungssouveränität. Die Landwirtschaft betrifft uns alle" von Uniterre verlangt eine Ausrichtung der Schweizer Agrarpolitik auf eine kleinbäuerliche, auf die regionale Versorgung ausgerichtete Landwirtschaft. Dies soll unter anderem mit umfangreichen staatlichen Eingriffen erreicht werden.

Beide Initiativen gehen zu weit

Aus Sicht von Bundesrat und Parlament greifen beide Initiativen mit ihren Forderungen nach fair und nachhaltig produzierten Lebensmitteln und einer regionalen, qualitativ hochstehenden bäuerlichen Produktion Punkte auf, die in der Bevölkerung zu Recht Sympathien genießen. Diese Themen könnten aber ohne weiteres auf der Grundlage der heutigen Bundesverfassung angegangen werden, insbesondere im Hinblick auf den neuen Artikel 104a nach dem Ja des Volkes zur Ernährungssicherheit im letzten Jahr. Eine weitere Debatte der Themen solle wenn schon auf Gesetzesebene geschehen.

Weitere Punkte der Initiativen, wie beispielsweise eine staatliche Preis- und Mengensteuerung oder die vorgeschlagenen Importbeschränkungen, gehen der Politik zu weit. Sie hält sie für nicht vereinbar mit WTO-Verpflichtungen. Die Idee einer Minderheit, solche heiklen Punkte in einem Gegenentwurf auszuklamern, fand kein Gehör. So sprach sich letztlich auch der Ständerat gegen die beiden Initiativen aus: Er

empfiehlt die Fair-Food-Initiative mit 32 zu 3 Stimmen bei 9 Enthaltungen und die Volksinitiative für Ernährungssouveränität sogar einstimmig zur Ablehnung.

Beide Initiativen kommen am 23. September 2018 zur Abstimmung. Der Vorstand der fial wird sich an der nächsten Sitzung Gedanken dazu machen, ob und wie die fial sich zu den beiden Initiativen äussern soll.

Zwei Initiativen gegen Pflanzenschutzmittel

Mit zwei Initiativen aus unterschiedlichen Lagern wird eine radikale Umstellung der pflanzlichen Produktion in der Schweiz angestrebt. Das Problem dürfte sich letztlich am Ende der Wertschöpfungskette ergeben, wenn der Konsument vor die Frage gestellt wird, ob er zu Gunsten der Reduktion des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bereit ist, qualitativ nicht völlig makellose Ware zu kaufen.

UR – Kaum sind einige der hängigen Volksinitiativen im Bereich der Nahrungsmittelwirtschaft vom Volk (Ernährungssicherheit) oder dem Parlament (Ernährungssouveränität, Fair-Food) beurteilt worden, stehen schon die nächsten ins Haus. Sie werden stark zu reden geben

Harmlose Trinkwasserinitiative?

Hinter der eher harmlosen Verkürzung "Trinkwasserinitiative" steht die Volksinitiative "Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen

Antibiotika-Einsatz". Sie ist am 28. Februar 2018 mit 113'979 gültigen Unterschriften bereits eingereicht worden und verlangt zum Schutz des Trinkwassers, dass nur noch diejenigen Landwirtschaftsbetriebe mit Direktzahlungen unterstützt werden, die keine Pflanzenschutzmittel einsetzen, in ihrer Tierhaltung ohne prophylaktischen Antibiotikaeinsatz auskommen, und nur so viele Tiere halten, wie sie ohne Futtermittelimporte ernähren können.

Die Auszahlung von Direktzahlungen soll damit massiv eingeschränkt werden. Der Einsatz jeglicher Pflanzenschutzmittel, auch der biologischen, würde zum Verlust der Direktzahlungen führen. Doch nicht nur das: Gefordert wird auch, dass sämtliches Tierfutter für die auf einem Hof gehaltenen Tiere auf diesem Hof produzieren muss, wer noch Direktzahlungen will. Das sind sehr weitgehende Forderungen, die zu einem radikalen Umbau der Landwirtschaft in der Schweiz führen würden.

Keine synthetischen Pestizide mehr

Die Volksinitiative "Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide" ihrerseits will den Einsatz synthetischer Pflanzenschutzmittel in der landwirtschaftlichen Produktion, in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und in der Boden- und Landschaftspflege verbieten. Auch der Import von Lebensmitteln, die synthetische Pflanzenschutzmittel enthalten oder mithilfe solcher hergestellt worden sind, soll untersagt werden. Die Verwendung von biologischen Pflanzenschutzmitteln wird hingegen nicht in Frage gestellt.

Agrarpolitik

Bisher wurden gut 95'000 Unterschriften gesammelt.

Beide Initiativen nehmen ein Thema auf, das vielen Konsumenten tatsächlich ein Dorn im Auge ist und auch bei Produzenten und Verarbeitern zur Sprache kommt. Man möchte zu möglichst naturnahen Bedingungen und dazu auch kostengünstig und effizient produzieren – das gelingt ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ohne Zweifel besser. Letztlich will und muss man aber auch qualitativ hochstehende Ware erzeugen. Das hingegen geht ohne den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht immer gleich gut.

Dilemma an der Kasse

Die entscheidende Frage lautet letztlich, wie viele Mängel der Konsument zu akzeptieren bereit ist, wenn dafür auf Pflanzenschutzmittel verzichtet werden kann. Die Kreise hinter den Initiativen meinen, der Konsument sei in der erwähnten Frage sehr tolerant. Das darf bezweifelt werden. Es mag eine Minderheit von Konsumenten geben, die sogenannte Mängel bei Nahrungsmitteln akzeptieren würden. Die Erfahrung zeigt aber, dass die meisten Konsumenten einwandfreie Ware wollen, die sie beim Kauf gerne ausführlich begutachten und daraus letztlich das für sie ansprechendste Produkt herauspicken. Das aber ist selten der Apfel mit den meisten Punkten oder die Kartoffel mit den grössten Löchern.

Die Branchen sind auf den Absatz ihrer Produkte angewiesen und daher dazu angehalten, das zu produzieren, was eine Mehrheit der Konsumenten will. Das ist – zumindest mehrheitlich – qualitativ einwandfreie Ware ohne Mängel. Wenn man

dies in der Schweiz erschweren will, indem man den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verbietet, ist die logische Folge das Umschwenken vieler Konsumenten auf Kanäle, aus denen einwandfreie Ware kommt – und das dürfte auch der Importkanal sein.

Auslagerung des Problems?

Ob das im Sinne der Initianten ist, darf bezweifelt werden: Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Ausland ist zum einen nachgewiesenermassen deutlich intensiver als in der Schweiz und kann zum anderen von hier aus nicht beeinflusst werden. Das Problem würde einfach ausgelagert, und dies zum Nachteil der inländischen Wertschöpfungsketten. Das kann keine nachhaltige Lösung sein.

Gesamtschau des Bundesrates zurückgewiesen

Die Gesamtschau des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik war am 1. November 2017 veröffentlicht worden. Sie stellt das Konzept für die Agrarpolitik ab 2022 ("AP 22+") dar und will nach der Idee des Bundesrates eine Grundsatzdiskussion über die Weiterentwicklung der Agrarpolitik anstossen und in einem frühen Stadium zum konstruktiven Dialog aufrufen. Diese Idee scheiterte zuerst am massiven Widerstand des Bauernverbandes und hat nun auch im Parlament einen schwereren Stand als erwartet.

UR – Der Bundesrat hat auf der Grundlage einer Analyse der AP 14-17 das Konzept einer neuen Agrarpolitik ab 2022 ausgearbeitet. Laut der

Analyse hat die AP 14-17 zwar viele der gesteckten Ziele erreicht, daneben verbleiben aber auch Lücken. So erkennt der Bundesrat insbesondere weiteren Handlungsbedarf bei der Reduktion der Umweltbelastung durch eine bessere Ressourceneffizienz, beim Erhalt des Kulturlandes, bei der Verminderung der Abhängigkeit der Landwirtschaft von staatlicher Unterstützung und schliesslich auch bei der Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Daneben ortet der Bundesrat zusätzliche neue Herausforderungen wie den technologischen Fortschritt durch Biotechnologie und Digitalisierung, die Zunahme der Wettbewerbsfähigkeit der internationalen Konkurrenz sowie weitere Aspekte wie Klimawandel oder Bevölkerungswachstum.

Konzept mit zwei Komponenten

Aus den Erkenntnissen aus der Analyse leitet der Bundesrat Handlungsbedarf bei der Ausrichtung der Agrarpolitik ab und hat daher ein Konzept zur mittelfristigen Weiterentwicklung derselben verfasst. Seine Vision dabei ist es, dass die Land- und Ernährungswirtschaft über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert ist, ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland herstellt und die weiteren von der Gesellschaft erwarteten Leistungen erbringt.

Das Konzept enthält zwei Komponenten: Zum einen eine "herausfordernde internationale Komponente", die einen Abbau des Grenzschutzes für landwirtschaftliche Waren durch gegenseitige Marktöffnung vorsieht; zum anderen eine "Perspektivenkomponente", welche die eigentliche AP 22+ darstellt und die nachhaltige

Agrarschutz-Kompensation

Wertschöpfung unter Wettbewerb und Ressourcenknappheit abbilden soll.

Erste Komponente gibt viel zu reden

Vor allem die erste Komponente "Marktzugang und -öffnung" hat zu Verstimmungen bei der Produktion und Teilen der ersten Stufe geführt. Zur Illustration dieses Themas hat der Bundesrat drei Szenarien dargestellt, die in der Presse starke Beachtung gefunden haben. Der Bundesrat will letztlich in der mittelfristigen Weiterentwicklung der Agrarpolitik einen Grenzschutzabbau anstreben, der die Preisdifferenz zwischen dem In- und Ausland um 30 – 50 % reduziert.

Diese Aussicht findet die Zustimmung der Verbände und Firmen der zweiten Verarbeitungsstufe, schürt aber gleichzeitig Angst bei Teilen der ersten Stufe, man wolle sie zu Gunsten der restlichen Volkswirtschaft starkem Druck aussetzen oder gar opfern. Sie haben deshalb einen Antrag an die WAK-N eingereicht, die Gesamtschau an den Bundesrat zurückzuweisen. Die WAK ist diesem Antrag mit 13 zu 12 Stimmen gefolgt und hat verschiedene Aufträge dazu verabschiedet, wie der Bundesrat den Bericht überarbeiten und ergänzen soll.

Im Nationalrat wird damit in der Sommersession eine breite Diskussion über das Geschäft geführt werden. Stimmt er dem Rückweisungsantrag zu, dürfte er definitiv sein, wie die Parlamentsdienste haben verlauten lassen. Weitere Zusatzberichte zu Fragen der Nachhaltigkeit sowie zum Einfluss des Grenzschutzes auf die der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Branchen wurden verlangt.

Anpassung der Referenzpreise Schweiz – EU

Kürzlich wurde im Gemischten Ausschuss des Freihandelsabkommens Schweiz - EU eine Einigung über die Anpassung der Referenzpreise und damit über die maximal zulässigen Ausfuhrbeitragsansätze erzielt. Die aktualisierten Referenzpreise werden am 1. Mai 2018 rechtskräftig.

UF – Am 20. April 2018 unterzeichneten die Vertreter der Schweiz und der EU den Beschluss des Gemischten Ausschusses des Freihandelsabkommens Schweiz - EU von 1972 zur Änderung der Tabellen III und IV (b) des Protokolls Nr. 2. Mit dem genehmigten Beschluss werden die Referenzpreise wieder an die aktuellen Marktverhältnisse der Schweiz und der EU herangeführt.

Neue Obergrenze für die Ausfuhrbeitragsansätze ab 1. Mai 2018

Die mit der EU neu vereinbarten Referenzpreisdifferenzen stellen den vertraglichen Rahmen dar und definieren die Obergrenze für die Ausfuhrbeitragsansätze ab 1. Mai 2018. Aufgrund der neuen Referenzpreise wird die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) auf den gleichen Zeitpunkt gegebenenfalls auch die Ausfuhrbeiträge gemäss Ausfuhrbeitragsverordnung anpassen.

Anpassung der beweglichen Teilbeträge

Auch die beweglichen Teilbeträge (Einfuhrzölle) werden per 1. Mai 2018 angepasst und durch die Eidgenössische Zollverwaltung EZV auf dem Internet aufgeschaltet. Die interessierten Kreise werden dazu direkt von der Zollverwaltung EZV eine separate Mitteilung erhalten. Die

Veranstaltungshinweise

neuen Ansätze werden ebenfalls im Schweizerischen Handelsamtsblatt und in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert.

Tagung "Antibiotikarückstände und resistente Keime in Lebensmitteln"

Am 14. Juni 2018 findet in Zürich eine gemeinsame Tagung von SFC und SGLH zum Thema "Antibiotikarückstände und resistente Keime in Lebensmitteln" statt.

LH – Die gemeinsame Veranstaltung von SFC und SGLH zum Thema "Antibiotikarückstände und resistente Keime in Lebensmitteln" an der ETH Zürich dauert den ganzen Tag. Sie gliedert sich in 4 Sessions, welche jeweils 3 Referate beinhalten, zu den Themen

- Einführung zur aktuellen Situation bei Antibiotikaresistenzen
- Antibiotika: Nachweis – Resistenzmechanismen – neue Wirkstoffe
- Multiresistente Keime – Epidemiologie, Dynamik & Reduktion
- Wie weiter? Zukünftige Entwicklungen und Strategien

Das Programm und detailliertere Angaben finden Sie unter www.swiss-foodchem.ch.

Nationale Fachtagung der SGE 2018

Die Schweizerische Gesellschaft für Ernährung SGE führt am 11. September 2018 ihre jährliche Fachtagung im Inselspital Bern durch. Experten aus Forschung und Praxis werden Referate und Ateliers zum

fial-Agenda

Thema "Ernährung am Arbeitsplatz: Mehr als ein Lunch!" halten.

Ernährung am Arbeitsplatz – wie geht das? Wer trägt die Verantwortung und wie sieht die Praxis aus? Leistung am Arbeitsplatz ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen stimmen. Die nationale Fachtagung der SGE wird die Bedeutung der Ernährung im Konzept des betrieblichen Gesundheitsmanagements BGM veranschaulichen. Sowohl Arbeitnehmende als auch die Unternehmen sind gefordert, dem Anspruch des "gesunden Arbeitsplatzes" Rechnung zu tragen. Experten aus Forschung und Praxis zeigen auf, wie die Umsetzung erfolgreich gestaltet werden kann.

Datum: Dienstag, 11. September 2018, 8:30 Uhr – 17.00 Uhr
Ort: Inselspital, Auditorium Ettore Rossi, Bern
Programmdetails und Anmeldung unter: www.sge-ssn.ch/fachtagung

Die Agenda der fial umfasst für die kommenden Monate folgende Termine:

Dienstag, 8. Mai 2018

fial Vorstand und Mitgliederversammlung, Bern

Dienstag, 15. Mai 2018

Nahrungsmittel und Zoll: 2. Fachtagung für Schweizerische Import- und Exporteure sowie Zulieferanten, HACO AG, Gümligen
<https://www.zollschule.ch/Weiterbildung-import-export-zoll/>

Donnerstag, 14. Juni 2018

Tagung "Antibiotikarückstände und resistente Keime in Lebensmitteln", Zürich, www.swissfoodchem.ch

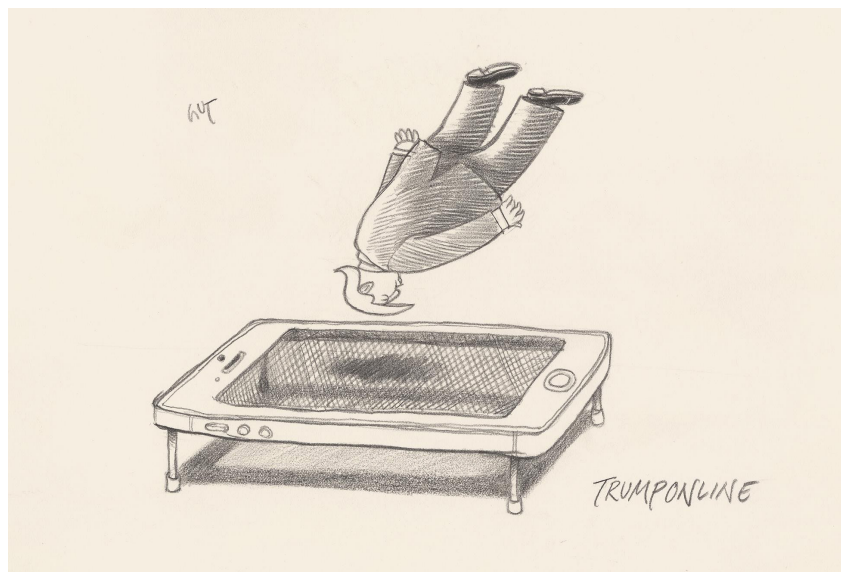
Freitag, 7. September 2018

Swiss Agro Forum zum Thema "Erfolgsfaktor Marketing-Mix", Feusi Bildungszentrum, Bern
<http://www.swissagroforum.ch/>

Dienstag, 11. September 2018

Nationale Fachtagung der SGE 2018 zum Thema "Ernährung am Arbeitsplatz: Mehr als ein Lunch!", Inselspital Bern
www.sge-ssn.ch/fachtagung

TRUMPONLINE



NZZ April 18

Impressum:

fial-Letter – Informationsorgan der Foederation der Schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien

Redaktion:

Dr. Urs Reinhard (UR)

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Urs Furrer (UF), Dr. Lorenz Hirt (LH),

Franziska Hofer (Layout)

Erscheinungshäufigkeit: in Ergänzung zu den fial-Zirkularen nach Bedarf

Geschäftsstellen:

Münzgraben 6, 3011 Bern,
Tel. 031 310 09 90, Fax 031 310 09 99,
info@chocosuisse.ch

Thunstrasse 82, 3000 Bern 6,
Tel. 031 356 21 21, Fax 031 351 00 65,
info@thunstrasse82.ch

Worbstrasse 52, 3074 Muri b. Bern,
Tel. 031 352 11 88, Fax 031 352 11 85,
muri@mepartners.ch